

# I. Von Messen und Jahr- Märckte.

Monfieur.

**S**ch erinnere mich / der neulichst (bey unserer Zu-  
rück-Reise von der Leipziger Oster-Mess / von  
den Ursprung / Gewohnheiten und Privilegiis der  
Jahr-Märckte / ) geführten Discurs, welche da-  
mahls der bewusten Compagnie und Zufälle halber  
unterbrochen / und nicht weiter ausgeführt worden.  
Damit ich aber / meines geehrten Herrn seiner da-  
mahls-bezeugten Begierde / über die so genannten  
Messen und Jahr-Märckte / ein vollkommenes Ver-  
gnügen leiste / so berichte ich / daß die Messen zu Latei-  
nisch Nundinæ genant / ihren Nahmen haben / von  
der Römer ihren Novendinis, da alle 9. Tage die  
Bauren vom Felde in die Stadt kahmen / ihre Noth-  
durfft einzukauffen ; Das Deutsche Wort Messe /  
wilt Linnæus, à metiendo, vom Ausmessen her-  
leiten / weil in den Mess-Zeiten die Waaren pflegen  
öffentlich ausgemessen / und in grosser Quantität ver-  
kauffet werden / andere sagen / es komme aus dem  
Pabsthum her / weil die Papiſten vorzeiten ihr Mes-  
sen oder Jahr-Märckte mit einer Messe angefangen /  
es werden aber die Messen in solennes, das ist freye  
offene Messen / und minus solennes, das ist in Jahr-  
Märckte / unterschieden / jenen kan allein der Käyser  
mit Einwilligung der Reichs-Stände verleihen / wie-  
wol einige / vermöge des Reichs Abschieds / von Anno  
1576. ihme eine unumschränckte Macht darinn zu-  
schreiben / noch andere aber behaupten wollen / es

müsse der umliegenden Städte / deren Interesse , bey Aufrichtung einer Messe / versiret / erstlich darüber vernommen werden / Vid. Gail. 2. Obser. 69. n. 24. &c. welches daß es nöthig sey / Fritsch. de reg. nundin. Jur. c. 4. n. 77. widerspricht : Minus solennes oder Jahr-Märkte kan jedweder Stadt / Krafft des oberherrlichen Gebiets in seinem Lande / seinen eigenen Städten / Flecken und Dörffern concediren und ertheilen ; Es seynd aber unter den Reichs Städten / welche Jahr Märkte celebriren / die vornehmsten / Franckfurt am Mayn / welche ihr Privilegium vom Käyser Friderico II. erhalten / Vid. Carpzov. ad L. R. G. Cap. 5. Sect. 6. n. 7. wiewol Sprengerius J. P. p. 459. anders davor hält / und beweisen will / es sey besagte Mess von Friedberg vom Käyser Ludovico IV. nach Franckfurt versetzt worden / aus dem neusten Geschicht-Schreibern erhellet / daß Carolus IV. unter den Prætext, ob hätten die Franckfurter Crimen læsæ Majestatis wieder ihm begangen / ihnen ihre Messe genommen / und nach Maynz verlegt / jedoch hernachmahls / auf Intercession des Pfaltz Grafen Rudolphi, und des Marck Grafen von Brandenburg / ihnen solche wiedergegeben / Vide Peucer. Chron. Car. lib. 5. Die andere Stadt im Römischen Reich / welche einer considerablen Messe sich zu erfreuen hat / ist die Stadt Leipzig / welche ihre Privilegia von Maximiliano I. Anno 1497. empfangen / die hernachmahls vom Käyser Carolo V. Anno 1521. und 1547. confirmiret / auch in solcher Confirmation gleich verboten worden / daß 15. Meil in der Ründe um Leipzig herum keine Messen solten angestellet werden. Die dritte grosse Messe ist zu Franckfurt an der Oder / verliehen vom Käyser Al-  
ber-

berto I. Die vierte wird zu Naumburg auf Petri Pauli gehalten; Nach diesen jetzt erzehlten Messen pflegen / insonderheit nach der Leipziger und Franckfurter / vornehme Kauff- und Handels-Leute aus den weit entlegensten Ländern Europæ zu reisen / theils um die Waaren daselbst abzusetzen / und andere / deorer ihre Länder benöthiget / entweder vor baar Geld / gegen andere Waaren / oder auch auf Zeit / so sie Credit haben / wieder einzuhandeln / die vornehmste denen Kauffleuten zur Meß-Zeit verliehene Privilegia, seynd an einigen Orten / als wiewetwan in Zurich die Zoll-Freyheit / welches etliche nur von den Wege und Jahr-Gelde verstehen wollen / wie dann auch die Gewohnheit ein ganz anders weiset / nemlich daß an theils Orten von den Kauffmann-Gütern Zoll genug erhoben wird / zweyten / daß einen jeden nach der Messe reisenden / und daselbst ankommenden Kauffmann vor seine Person (seiner privat Gläubiger wegen) Freyheit geschaffet wird / also / daß ehe die Messe ausgeleutet / weder an seiner Person oder Gütern kan arrestiret oder beschweret werden / arg. l. un. C. de nund. l. 3. §. f. ff. de fer. ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalia wider ihn gebrauchen / in so fern nur die Schuld anderstwo als in den Messen contrahiret und gemachet worden; dann in solchen Fall würde nach Inhalt l. 19. §. 2. ff. de jud. der Arrest frey gegeben werden / wiewol Fritschius de nundinis c. 7. n. 22. das Gegentheil behauptet / und daß in Meß-Zeiten / auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen / jemand an seiner Person oder Gütern mit Arrest könne beleyet werden / erhärten will. Was die Bannisirten und Excommunicirten / item die Todtschläger / Mörder / Diebe

und Beutel Schneider / betrifft / können dieselbige dieser Meß Freyheit nicht geniessen / sondern mögen in währenden derselben angeklaget und inhaftiret werden / wie nicht weniger diejenige / welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig seyn / oder jetzt schon in der Flucht und Banqverottiren begriffen / so haben sich auch diejenige / welche in ihrer Schuldverschreibung der Meß Freyheit sich begeben / und ihren Gläubigern Gewalt eingeräumet / auch ihrer Personen in Meß Zeiten sich zu versichern / dieses Privilegii nicht zu geniessen / sondern können mitten in der Meß angegriffen / und um die Bezahlung angestränget werden / und ist hierbey am sichersten / einer jeden Stadt Meß Ordnung sich wol zu erkundigen / und was darinn verboten worden / demselben sich gemäß zu verhalten. Die den Waaren in Meß Zeiten zukommende Privilegia erstrecken sich auf diejenigen / welche in der Meß erkauffet / ob sie gleich nicht in derselbe / sondern erst nach derselben abgeführt werden / weil sonst das Privilegium seines Endzwecks / nemlich die freyen Jahr Märkte zu begünstigen / beraubet würde / ein anders aber ist es / mit denen vor der Meß gekaufften Waare / welche / wann sie in der Meß geliefert werden / darum nicht unter den Meß Privilegio begriffen / sondern füglich mit Arrest können belegt werden / Vide Myl. de Statu Imper. part. 2. Cap. 58. Ein mehrers distmahl von den solennen Messen und Jahr Märkten alhier anzuführen / will der enge Raum nicht leiden / ich schliesse / zc.